



**Dezernatsverteilungsplan
für die
Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld**

Stand: 11.09.2019

Vorbemerkungen

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan bzw. Produktplan abgestellt werden. Bei dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan wurde auf den Verwaltungsgliederungsplan abgestellt. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse des Bürgermeisters, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Verbandsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates, die Aussetzung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates und das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als „ständige Vertreter“ des Bürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Bürgermeister nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO). Die Beigeordneten bereiten die Beschlüsse der Ausschüsse, soweit sie den Vorsitz führen, im Benehmen mit dem Bürgermeister vor (vgl. § 50 Absatz 6 Satz 1, 2. Halbsatz GemO). Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich führen in den Ausschüssen nur dann den Vorsitz, wenn die dem jeweiligen Ausschuss übertragene Aufgabe zu dem Geschäftsbereich des jeweiligen Beigeordneten gehört (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 2 GemO). Gehört eine Angelegenheit zu den Geschäftsbereichen verschiedener Beigeordneter, entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 3 GemO). Dem Bürgermeister steht es in diesem Falle frei, welchem Beigeordneten er den Vorsitz übertragen will; auf das „Schwergewicht des Beratungsgegenstandes“ kommt es dabei nicht an.

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. In § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Verbandsgemeinde Lingenfeld** ist die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche mit bis zu drei festgelegt.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedarf der Zustimmung des Verbandsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan hat der **Verbandsgemeinderat Lingenfeld** in seiner Sitzung am 11.09.2019 zugestimmt. Die Übertragung der Geschäftsbereiche auf die ehrenamtlichen Beigeordneten wird somit zum 12.09.2019 wirksam.

Lingenfeld, den 11.09.2019

Leibeck
Bürgermeister



Dezernat 1: Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Fachbereiche (vgl. § 47 Absatz 1 Satz 1 GemO) sowie die Wahrnehmung der Aufgaben und Bereiche (Produkte), die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf die Beigeordneten übertragen worden sind. Die Funktion des Bürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO). Die Beigeordneten verwalten ihren Geschäftsbereich im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und den allgemeinen Richtlinien des Bürgermeisters (Richtlinienkompetenz) selbstständig (§ 50 Absatz 6 Absatz 1 GemO). Die Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter des Bürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Bürgermeister nicht verhindert ist (vgl. VV Nr. 4 zu § 50 GemO). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die gesellschaftliche und auch kommunalpolitische Repräsentation sowie die Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich dem Bürgermeister zustehen. Bestehen zwischen den Geschäftsbereichen unterschiedliche Ansichten oder tangieren Angelegenheiten mehrere Geschäftsbereiche und bestehen hinsichtlich der Zuordnung unterschiedliche Auffassungen ist dies in den Besprechungen der Beigeordneten mit dem Bürgermeister zu klären (vgl. § 50 Absatz 7 GemO).

Dezernat 2: Erste/r Beigeordnete/r

(allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

Bereich	Beschreibung
111	Büroleitung, strategische Planung, zentrale Steuerung, zentrales Projektmanagement, Beteiligungscontrolling, Agenda 21, Grundsatzangelegenheiten, Raumordnung und Landesplanung, Europäische Union Hiervon nur der Teilbereich: rechtliche Grundsatzangelegenheiten sowie Beratung und Unterstützung der Verwaltungsleitung in Rechtsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, Wahrung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Verwaltung durch Vorgaben, Darstellung und Vermittlung rechtlicher Standards, Gutachten und Stellungnahmen (ausgenommen Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht)
123	Forsten, Gebäude-, Energie- und Grundstücksmanagement, Liegenschaften, Verwaltung öffentlicher Einrichtungen und sonstiges Vermögen 1) Die Teilbereiche Planung, Koordinierung, Durchführung und Überwachung von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen, Maßnahmen im Zuge des Bauunterhalts sowie der Instandhaltung und Instandsetzung sind den Bereichen 220, 230 und 240 zugeordnet.

Bereich	Beschreibung
---------	--------------

370	Schulen, Weiterbildung, Volkshochschulen, Büchereien, Kultur, Heimatpflege und Museen. Für den Teilbereich Schulen erfolgt die Übertragung einschließlich der Teilbereiche Planung, Koordinierung, Durchführung und Überwachung von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen, Maßnahmen im Zuge des Bauunterhalts sowie der Instandhaltung und Instandsetzung, die eigentlich originär den Bereichen 220 und 240 zugeordnet sind.
-----	---

Dezernat 3: Zweite/r Beigeordnete/r

Bereich	Beschreibung
340	Gleichstellungsstelle gemäß § 2 Absatz 6 GemO
360	Generationen: Inklusive <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung und Koordination mit den Behindertenbeauftragten und Seniorenbeauftragten. • Abstimmung und Umsetzung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention. • Koordination und Umsetzung „Häuser der Familie“ • Bürgerverein

Dezernat 4: Dritte/r Beigeordnete/r

Bereich	Beschreibung
116	Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing
117	Tourismus, Städtepartnerschaften
220	Bauaufsicht 3)
240	Hochbau 2) 3)
380	Freizeit und Sport Hiervon nur der Teilbereich: Freizeitanlagen und Bäder

1) Die Abgrenzung zu den Aufgaben der Bereiche 220 und 240 ist zu beachten!

2) Die Abgrenzung zu den Aufgaben der Bereiche 123 ist zu beachten!

3) Die Abgrenzung zum Dezernat 2 ist zu beachten!

- Ende des Dokuments -